

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Alexander Müller, Alexander Graf Lambsdorff, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Gyde Jensen, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Dr. Martin Neumann, Thomas Sattelberger, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/26835, 19/29845 –

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/ 26835 mit folgenden Maßgaben zu ändern

1. Der Gesetzestitel wird wie folgt geändert:
Die Wörter „homosexueller Orientierung“ werden durch die Wörter „homo- und bisexueller Orientierung“ ersetzt.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „homosexueller Orientierung“ durch die Wörter „homo- und bisexueller Orientierung“ ersetzt.
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
In § 3 Nummer 23 Buchstabe f EStG werden die Wörter „homosexuellen Orientierung“ durch die Wörter „homo- oder bisexuellen Orientierung“ ersetzt.

Berlin, den 18. Mai 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Der aktuelle Wortlaut des Gesetzes umfasst mit der Formulierung „homosexuelle Orientierung“ nicht alle von der dienstrechtlichen Benachteiligung und der beabsichtigten Rehabilitierung betroffenen Personen. Insbesondere bisexuelle Soldaten wurden ebenso benachteiligt, werden durch den Wortlaut des Gesetzentwurfs bisher jedoch nicht angesprochen. Der in der Gesetzesbegründung verankerte Hinweis, dass mit „homosexuelle Orientierung“ auch der „homosexuelle Anteil einer bisexuellen Orientierung“ gemeint sei, reicht nicht aus, um die auch für juristische Laien notwendige Verständlichkeit des Gesetzentwurfs herzustellen. Die direkte Ansprache der Betroffenen ist zudem eine Frage der Wertschätzung ihrer jahrzehntelang diskriminierten sexuellen Identität.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.